

Dieser Text ist eine provisorische Fassung.
Massgebend ist die definitive Fassung, welche unter
www.bundesrecht.admin.ch veröffentlicht werden wird.



Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) (COVID-19- Verordnung 2) (Arbeits- und Ruhezeiten)

vom 20. März 2020

*Der Schweizerische Bundesrat,
verordnet:*

I

Die COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020¹ wird wie folgt geändert:

Ingress

gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung² und Artikel 7 des
Epidemiengesetzes vom 28. September 2012³,

Art. 10a Abs. 3

³ In den Spitalabteilungen, die infolge der COVID-19-Erkrankungen eine massive Zunahme der Arbeit erfahren, ist die Geltung der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964⁴ betreffend Arbeits- und Ruhezeiten so lange sistiert, wie es die ausserordentliche Lage erfordert. Die Arbeitgeber sind aber weiterhin verantwortlich für den Schutz der Gesundheit ihrer Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und müssen insbesondere dafür sorgen, dass diesen ausreichende Ruhezeiten gewährt werden.

Art. 12 Abs. 6

⁶ Artikel 10a Absatz 3 gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

SR ...

¹¹ SR **818.101.2**

² SR **101**

³ SR **818.101**

⁴ SR **822.11**

II

Diese Verordnung tritt am 21. März 2020 in Kraft.⁵

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁵ Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR **170.512**)



Verordnung über Massnahmen im Bereich der Arbeitslosenversicherung im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Arbeitslosenversicherung)

vom 20. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹
verordnet:

Art. 1

In Abweichung von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes vom 25. Juni 1982² (AVIG) haben mitarbeitende Ehegatten des Arbeitgebers Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Art. 2

In Abweichung von Artikel 31 Absatz 3 Buchstabe c AVIG³ haben Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgeblich beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Ehegatten, Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung.

Art. 3

In Abweichung von Artikel 32 Absatz 2 und Artikel 37 Buchstabe b AVIG⁴ wird keine Karenzeit vom anrechenbaren Arbeitsausfall abgezogen.

Art. 4

In Abweichung von Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe e AVIG⁵ ist ein Arbeitsausfall anrechenbar soweit er Personen betrifft, die in einem Arbeitsverhältnis auf bestimmte Dauer, einem Lehrverhältnis oder im Dienste einer Organisation für Temporärarbeit stehen.

SR ...

- 1 SR **101**
- 2 SR **837.0**
- 3 SR **837.0**
- 4 SR **837.0**
- 5 SR **837.0**

Art. 5

In Abweichung von Artikel 34 Absatz 2 AVIG⁶ gilt für folgende Personen eine Pauschale von CHF 3320 als massgebender Verdienst für eine Vollzeitstelle:

- a. mitarbeitende Eheleute sowie eingetragene Partner oder Partnerinnen des Arbeitgebers;
- b. Personen, die in ihrer Eigenschaft als Gesellschafter, als finanziell am Betrieb Beteiligte oder als Mitglieder eines obersten betrieblichen Entscheidungsgremiums die Entscheidungen des Arbeitgebers bestimmen oder massgebend beeinflussen können, sowie ihre mitarbeitenden Eheleute und eingetragenen Partner oder Partnerinnen.

Art. 6

Um den Arbeitgebern zu ermöglichen, den Arbeitnehmern die Löhne am ordentlichen Zahltagstermin auszurichten, können Arbeitgeber die Auszahlung von Kurzarbeitsentschädigung verlangen, ohne diese vorschliessen zu müssen.

Art. 7

In Abweichung von Artikel 38 Absatz 3 Buchstaben b und c AVIG⁷ reicht der Arbeitgeber der Arbeitslosenkasse nicht die Abrechnung über die an seine Arbeitnehmer ausgerichtete Kurzarbeitsentschädigung und die Bestätigung ein, dass er die Verpflichtung zur Fortzahlung der Sozialversicherungsbeiträge übernimmt.

Art. 8

Für das Jahr 2020 wird die Beteiligung des Bundes um 6 Milliarden Franken erhöht.

Art. 9

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 17. März 2020 in Kraft.⁸

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten mit Ausnahme von Art. 8.

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

⁶ SR 837.0

⁷ SR 837.0

⁸ Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)



Verordnung über Massnahmen bei Erwerbsausfall im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) (COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall)

Vom 20. März 2020

Der Schweizerische Bundesrat,
gestützt auf Artikel 185 Absatz 3 der Bundesverfassung¹
verordnet:

1. Abschnitt: Anwendbarkeit des ATSG

Art. 1 Anwendbarkeit des ATSG

Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2000² über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG) sind auf die Entschädigungen gemäss dieser Verordnung anwendbar, soweit die nachstehenden Bestimmungen nicht ausdrücklich eine Abweichung vom ATSG vorsehen.

2. Abschnitt: Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus

Art. 2 Anspruchsberechtigte

¹ Anspruchsberechtigt sind Eltern mit Kindern bis zum vollendeten 12. Altersjahr und weitere Personen, die die folgenden Voraussetzungen erfüllen::

- a. Sie müssen aufgrund von behördlichen Massnahmen gemäss den Artikeln 35 und 40 des Epidemiegesetzes vom 28. September 2012³ im Zusammenhang mit der Coronaepidemie (COVID-19) die Erwerbstätigkeit infolge Ausfalls der Fremdbetreuung ihrer Kinder oder
infolge Quarantäne unterbrechen.
- b. Im Zeitpunkt der Unterbrechung der Erwerbstätigkeit:

SR ...

- 1 SR **101**
- 2 SR **830.1**
- 3 SR **818.101**

1. sind sie Arbeitnehmende im Sinne von Artikel 10 ATSG⁴,
2. sind sie Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG,
- c. Sie sind obligatorisch im Sinne des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946⁵ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung AHVG versichert.

² Für Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, um sich um ihr Kind zu kümmern, besteht während den Schulferien kein Anspruch.

³ Anspruchsberechtigt sind Selbstständigerwerbende im Sinne von Artikel 12 ATSG⁶, die aufgrund einer Massnahme nach Artikel 6 Absätze 1 und 2 der COVID-19-Verordnung 2 vom 13. März 2020 einen Erwerbsausfall erleiden.

⁴ Die Entschädigung ist subsidiär zu sämtlichen Leistungen von Sozialversicherungen und Versicherungen nach dem Versicherungsvertragsgesetz vom 2. April 1908⁷ sowie zu Lohnfortzahlungen von Arbeitgebern.

⁵ Bei der Fremdbetreuung kann es sich um Kindergärten, Kindertagesstätten, Schulen sowie betreuende Einzelpersonen handeln, wenn diese von der Coronaepidemie im Sinne der COVID-19-Verordnung 2 besonders gefährdet sind.

⁶ Es können beide Elternteile aufgrund des Ausfalls der Fremdbetreuung anspruchsberechtigt sein. Pro Erwerbstag kann jedoch nur ein Taggeld beansprucht werden.

⁷ Pflegeeltern haben Anspruch auf die Entschädigung, wenn sie das Pflegekind unentgeltlich zu dauernder Pflege und Erziehung aufgenommen haben.

⁸ Hat die anspruchsberechtigte Person aufgrund verschiedener Massnahmen des Epidemiengesetzes Anspruch auf die Entschädigung, so wird nur ein Taggeld ausgerichtet.

Art. 3 Beginn und Ende des Anspruchs, Höchstmenge an Taggeldern

¹ Der Anspruch entsteht für Personen mit Betreuungsaufgaben am 4. Tag, nachdem die Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

² Der Anspruch entsteht für Personen in Quarantäne und Anspruchsberechtigte nach Artikel 2 Absatz 3, wenn sämtliche Voraussetzungen nach Artikel 2 erfüllt sind.

³ Er endet, wenn die Massnahmen gemäss den Artikeln 7, 35 und 40 des Epidemiengesetzes aufgehoben worden sind.

⁴ Für Selbstständigerwerbende nach Artikel 2 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer 2 werden höchstens 30 Taggelder ausgerichtet.

⁵ Für Personen in Quarantäne werden höchstens 10 Taggelder ausgerichtet.

Art. 4 Form und Anzahl der Taggelder

¹ Die Entschädigung wird als Taggeld ausgerichtet.

⁴ SR 830.1

⁵ SR 831.10

⁶ SR 830.1

⁷ SR 221.229.1

² Pro fünf Taggelder werden zusätzlich zwei Taggelder ausgerichtet.

Art. 5 Höhe und Bemessung der Entschädigung

¹ Das Taggeld beträgt 80 Prozent des durchschnittlichen Erwerbseinkommens, das vor Beginn des Anspruchs auf die Entschädigung erzielt wurde.

² Für die Ermittlung des Einkommens ist Artikel 11 Absatz 1 des Erwerbsersatzgesetzes vom 25. September 1952⁸ sinngemäss anwendbar.

³ Die Entschädigung beträgt höchstens 196 Franken pro Tag.

⁴ Sie wird gekürzt, soweit sie den Höchstbetrag nach Absatz 3 übersteigt.

Art. 6 Verjährung

In Abweichung von Artikel 24 ATSG⁹ erlischt der Anspruch auf nicht bezogene Entschädigungen fünf Jahre, nachdem die Massnahmen aufgehoben worden sind.

Art. 7 Geltendmachung

Die Entschädigung ist durch die Leistungsberechtigten geltend zu machen.

Art. 8 Festsetzung und Auszahlung

¹ Die Entschädigung wird an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

² Die Auszahlung erfolgt monatlich nachschüssig.

³ Die Festsetzung und Auszahlung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskasse, die vor dem Entschädigungsanspruch für den Bezug der AHV-Beiträge zuständig war.

⁴ Beziehen beide Elternteile eine Entschädigung, so ist für beide Eltern nur eine Ausgleichskasse zuständig.

⁵ Die Entschädigung wird im formlosen Verfahren nach Artikel 51 ATSG festgesetzt. Dies gilt in Abweichung von Artikel 49 Absatz 1 ATSG auch für erhebliche Entschädigungen.

⁸ SR 834.1

⁹ SR 830.1

Art. 9 Beiträge an Sozialversicherungen

¹ Auf der Entschädigung werden Beiträge bezahlt:

- a. an die Alters- und Hinterlassenenversicherung
- b. an die Invalidenversicherung
- c. an die Erwerbsersatzordnung
- d. gegebenenfalls an die Arbeitslosenversicherung

² Die Beiträge sind je zur Hälfte von den Leistungsberechtigten und vom Bund zu tragen.

Art. 10 Durchführung und Finanzierung

¹ Die Durchführung der Entschädigung erfolgt durch die AHV-Ausgleichskassen.

² Die Entschädigung und die bei den Ausgleichskassen anfallenden Durchführungskosten werden durch den Bund finanziert.

Art. 11 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt rückwirkend am 17. März 2020 in Kraft.¹⁰

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten.

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr

¹⁰ Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)



Verordnung über Massnahmen im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) zur Kurzarbeitsentschädigung und zur Abrechnung der Sozialversicherungsbeiträge

vom 20. März 2020

*Der Schweizerische Bundesrat
verordnet:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Verordnung vom 31. Oktober 1947¹ über die Alters- und Hinterlassenenversicherung

Art. 41^{bis} Abs. 1^{bis}

^{1bis} Auf Beiträgen, für die in direktem Zusammenhang mit der Verbreitung des Coronavirus (COVID-19) ein Zahlungsaufschub nach Artikel 34b gewährt wird, sind ab dem Zahlungsaufschub bis zum keine Verzugszinsen zu bezahlen.

2. Arbeitslosenversicherungsverordnung vom 31. August 1983²

*Art. 46 Abs. 4 und 5, Art. 50 Abs. 2
Aufgehoben*

II

¹ Diese Verordnung tritt am 21. März 2020 in Kraft.³

¹ SR 831.101

² SR 837.02

³ Dringliche Veröffentlichung vom 20. März 2020 im Sinne von Art. 7 Abs. 3 des Publikationsgesetzes vom 18. Juni 2004 (SR 170.512)

² Sie gilt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten; danach sind alle darin enthaltenen Änderungen hinfällig.

20. März 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler: Walter Thurnherr